

18.01.2016

Kirsten Kreuzer

361 89230

S 10

Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.01.2016

„Umzug von Flüchtlingen in Wohnungen“

(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Flüchtlinge sind 2015 in wie viele Wohnungen umgezogen?
2. Wie viele von ihnen stammen aus sicheren Herkunftsländern?
3. Wie stellt der Senat sicher, dass Menschen mit einer sicheren Bleibereichtsperspektive vorrangig in Wohnungen umziehen können?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Hierzu liegen derzeit keine Zahlen vor und diese können aufgrund der hohen Arbeitsbelastung in der Kürze der Zeit nicht ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass ca. 1.500 Flüchtlinge im Jahr 2015 in eigene Wohnungen gezogen sind.

Zu Frage 2:

Diese Zahlen werden statistisch nicht erhoben.

Zu Frage 3:

Die Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmestelle des Landes gilt grundsätzlich nur für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 Asylbewerberleistungsgesetz, d. h. für Personen, die sich im Asylverfahren befinden. Nach § 47 Abs. 1a AsylG sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Es ist sichergestellt, dass die genannten gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden.